

Geschäftsordnung des Diözesankomitees der Katholiken im Bistum Regensburg

Generell gültige Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Vollversammlung des Diözesankomitees Regensburg beschließt gemäß § 5 Abs. 14 des Statuts des Diözesankomitees Regensburg diese Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, insbesondere bei Statutenänderungen, die Vereinbarkeit der Regelungen in dieser Geschäftsordnung mit den Bestimmungen des Statuts zu überprüfen und ggf. Änderungsvorschläge der Vollversammlung vorzulegen.
3. Die Geschäftsordnung gilt für alle Gremien des Diözesankomitees Regensburg.

Vollversammlung

§ 2 Termin und Vorbereitung, Einberufung und Einladung

1. Der Termin der ordentlichen Vollversammlung wird vom erweiterten Vorstand beschlossen und nach Möglichkeit mindestens sechs Monate zuvor den Mitgliedern der Vollversammlung mitgeteilt.
2. Der erweiterte Vorstand wählt ggf. das Thema aus, bereitet die Vollversammlung vor und schlägt die vorläufige Tagesordnung und den vorläufigen Zeitplan vor.
3. Die Vollversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Diözesankomitees Regensburg in Textform mindestens vier Wochen vor Beginn der Versammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
4. Spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Vollversammlung sendet die Geschäftsstelle des Diözesankomitees Regensburg den Mitgliedern alle wichtigen Versammlungsunterlagen zu, insbesondere einen Vorschlag für die Tagesordnung und den Zeitplan,
 - a) ggf. Anträge
 - b) ggf. vorhandene Wahlvorschläge,
 - c) ggf. die Protokolleinsprüche,
 - d) weitere Unterlagen zur Vorbereitung auf die Vollversammlung.

§ 3 Gäste

Der Vorstand kann Gäste zur Versammlung einladen. Diesen kann er nach eigenem Ermessen das Rederecht erteilen.

§ 4 Leitung der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Diözesankomitees Regensburg geleitet. Sie oder er kann sich von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.
2. Die Moderation kann von der oder dem Vorsitzenden an eine geeignete Person abgegeben werden.
3. Wahlen werden gemäß § 12 dieser Geschäftsordnung für die Vollversammlung vom Wahlausschuss geleitet.

§ 5 Protokollführung

1. Über jede Vollversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der oder dem Vorsitzenden des Diözesankomitees Regensburg und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
2. Das Ergebnisprotokoll wird allen Mitgliedern der Vollversammlung und dem Bischof spätestens vier Wochen nach der Vollversammlung zugestellt.
3. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn keine Einwände innerhalb vier Wochen nach Zustellung in Textform bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.
4. Über Einsprüche zum Protokoll wird auf der folgenden Vollversammlung beraten und abgestimmt.

§ 6 Beginn der Beratungen

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung sind durch den Vorstand zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
 - a) Feststellung, dass die Vollversammlung nach § 2 dieser Geschäftsordnung ordnungsgemäß einberufen wurde.
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit. Die Vollversammlung ist nach § 5 Abs. 6 des Statuts bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, können keine Beschlüsse gefasst werden.
 - c) Beschluss der Tagesordnung. Auf Antrag können Punkte von der Tagesordnung gestrichen, ergänzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden
 - d) Begrüßung der vom Vorstand geladenen Gäste der Vollversammlung

§ 7 Beratungsmodalitäten

1. Die Leitung der Vollversammlung oder die Moderation führt eine Redeliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Sie oder er kann davon abweichen, wenn die Rücksicht auf Rede und Gegenrede, die Sorge für sachgemäße Erledigung, die zweckmäßige Gestaltung oder der thematische und gedankliche Zusammenhang der Aussprache dies erfordern. Sie erhalten zudem während der Beratung außerhalb der Redeliste jederzeit das Wort.
2. Diejenigen, welche einen Antrag gestellt haben, erhalten sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratungen zu diesem Antrag das Wort. Zudem können sie jederzeit außerhalb der Redeliste das Wort verlangen.
3. Die Redezeit kann von der Leitung der Vollversammlung oder der Moderation festgelegt werden.
4. Die Leitung der Vollversammlung oder die Moderation kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
5. Gegen alle Maßnahmen der Leitung der Vollversammlung oder der Moderation ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Vollversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Anträge und Abstimmungsregeln

1. Anträge an die Vollversammlung können von den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern der Vollversammlung sowie vom Vorstand gestellt werden. Diese sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Vollversammlung schriftlich und mit einer Begründung bei der Geschäftsstelle des Diözesankomitees Regensburg einzureichen.
2. Dringlichkeitsanträge sind möglich. Sie sind schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Diözesankomitees Regensburg einzureichen, die oder der über die Zulässigkeit

entscheidet.

Über die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung entscheidet die Vollversammlung vor der Genehmigung der Tagesordnung. Änderungsanträge zu bestehenden Anträgen können jederzeit gestellt werden.

3. Anträge, die der katholischen Glaubenslehre entgegenstehen, kommen nicht zur Beratung.
4. Abstimmungen über Anträge werden grundsätzlich offen (durch Vorzeigen der Delegiertenkarte) durchgeführt. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes der Vollversammlung ist über Sachanträge geheim abzustimmen.
5. Bei Abstimmungen über Sachanträge fasst die Vollversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung (d.h. es werden mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben). Zur Änderung des Statuts benötigt es eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit, zur Änderung dieser Geschäftsordnung eine einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Eine Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.
7. Die Leitung der Vollversammlung oder die Moderation stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort und offen zu behandeln.
2. Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; es darf nicht zur Sache gesprochen werden.
3. Während der Behandlung einer Äußerung oder eines Antrags zur Geschäftsordnung sind weitere Wortmeldungen zur Sache nicht zugelassen.
4. Zulässig sind Anträge auf
 - a) Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - b) Wiederholung der Abstimmung oder Wahl,
 - c) Schluss der Redeliste,
 - d) Beschränkung der Redezeit oder auf Aufhebung der Beschränkung der Redezeit,
 - e) Nichtbefassung
 - f) Überweisung zur Abstimmung an ein anderes Organ oder Arbeitskreis,
 - g) Unterbrechung der Sitzung,
 - h) Vertagung,
 - i) namentliche Abstimmung
 - j) geheime Abstimmung
 - k) Schluss der Sitzung.
5. Hinweise zu dieser Geschäftsordnung sind in diesem Sinne ebenfalls zulässig.
6. Antragstellende und Redenden, die zur Sache gesprochen haben, können keinen Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Debatte und der Redeliste stellen.
7. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist in Personaldebatten nicht zulässig.
8. Bei einem Antrag zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.
9. Wurde die Vertagung eines Gegenstandes der Tagesordnung beschlossen, so muss die Beratung über die Sache sofort abgeschlossen werden. Die Versammlung beschließt daraufhin, zu welchem Zeitpunkt die weitere Behandlung zu geschehen hat.
10. Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel stimmt das Gremium mit einfacher Mehrheit darüber ab, welches der weitestgehende Antrag ist. Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen übrigen Anträgen vor.
11. Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 10 Persönliche Erklärung

Nach Beendigung der Abstimmung eines Antrags oder am Schluss einer Vollversammlung kann das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilt werden. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt. Die persönliche Erklärung muss für das Protokoll schriftlich abgegeben werden.

§ 11 Schluss der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung kann ihre Beratungen vertagen oder schließen.
2. Die Leitung der Vollversammlung oder die Moderation schließt die Versammlung.
3. Eine Wiederaufnahme der Beratung ist danach ausgeschlossen.

Wahlen

§ 12 Wahl des erweiterten Vorstands

1. Durchführung der Wahlen
 - a) Wahlen finden grundsätzlich in einer Vollversammlung statt. Wahlen werden in geheimer schriftlicher Abstimmung durchgeführt. Die Stimmabgabe erfolgt entweder mit Stimmzetteln, die von der Wählerin oder dem Wähler persönlich handschriftlich ausgefüllt werden, oder digital mit Stimmzetteln, die von der Wählerin oder vom Wähler persönlich online mit einem elektronischen Eingabegerät ausgefüllt werden (Online-Wahl). Bei der Stimmabgabe in handschriftlicher Form ist die physische Präsenz erforderlich. Eine Mischung beider Abstimmungsformen ist unzulässig. Auf Antrag ist eine Abstimmung per Akklamation möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
2. Aufgaben des Vorstands im Vorfeld der Wahlen:
 - a) die Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge,
 - b) die Information der Vorgeschlagenen und das Einverständnis der jeweiligen Bereitschaft zur Kandidatur,
 - c) die Information der Mitglieder der Vollversammlung über die bis dahin benannten Kandidierenden.
3. Vorbereitung der Wahl
 - a) Wahlen werden vom Vorstand spätestens mit Einberufung der Vollversammlung, deren vorläufige Tagesordnung die Durchführung der entsprechenden Wahlen vorsieht, nach § 2 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung der Vollversammlung ausgeschrieben.
4. Wahlvorschläge
 - a) Wahlvorschläge können von den stimmberechtigten Mitgliedern der Vollversammlung abgegeben werden.
 - b) Wahlvorschläge sollen, unbeschadet des Rechts der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung, bis zur Eröffnung des jeweiligen Wahlvorganges Vorschläge von Kandidierenden zu machen, bis drei Wochen vor dem Wahltermin beim Vorstand vorliegen.
 - c) Alle Vorgeschlagenen haben vor Schließung der endgültigen Liste(n) der Kandidierenden ihr Einverständnis zur Kandidatur schriftlich oder in der Vollversammlung persönlich zu erklären. Sofern noch Plätze offen sind, können die Listen der Kandidierenden zu einem späteren Zeitpunkt erneut geöffnet werden.
 - d) Bei Wahlen in einer Vollversammlung werden die Kandidierenden und ihre Bereitschaft zu einer Kandidatur den Mitgliedern der Vollversammlung vom Vorstand gemäß § 2 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung der Vollversammlung zur Kenntnis gegeben.

5. Wahlausschuss
 - a) Der Vorstand bestellt einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht selbst zur Wahl stehen.
 - b) Der Wahlausschuss bestimmt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Leitung der Wahlen liegt bei der oder dem Vorsitzenden.
6. Aufgaben des Wahlausschusses
 - a) die Aufstellung der endgültigen Liste der Kandidierenden,
 - b) die Entscheidungen über Fragen des Wahlverfahrens in Zweifelsfällen,
 - c) die Durchführung der verschiedenen Wahlen,
 - d) die Feststellung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse,
 - e) die Dokumentation der Wahlergebnisse, ggf. als Teil des Protokolls der entsprechenden Vollversammlung, durch die Unterschrift seiner oder seines Vorsitzenden.
7. Ablauf der Wahlen
 - a) Die Vollversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses gefragt, ob weitere Vorschläge von Kandidierenden vorliegen.
 - b) Die endgültige Liste der Kandidierenden wird geschlossen.
 - c) Die Kandidierenden stellen sich je einzeln vor. Der Wahlausschuss legt fest, wie viel Zeit hierfür zur Verfügung steht. Kandidierenden für gleichartige Ämter erhalten gleich viel Zeit. Nach jeder Vorstellung sind Rückfragen an die Kandidierenden möglich.
 - d) Eine Personaldebatte kann beantragt und durchgeführt werden, nachdem sich alle Kandidierenden vorgestellt haben. Kandidierende, die beratenden Mitglieder nach § 5 Abs. 2 b) des Statuts und Gäste nehmen daran nicht teil.
 - e) Stimmabgabe und Auszählung
 - f) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt das Wahlergebnis bekannt und fragt die gewählte Person, ob diese die Wahl annimmt.
8. Wahlhandlung
 - a) Es gibt für jeden Wahlvorgang in der Regel einen Stimmzettel, auf welchem der Name oder die Namen der jeweiligen kandidierenden Person oder Personen für einen anstehenden Wahlgang aufgeführt sind, und welcher nur bei einer handschriftlichen Stimmabgabe in einer Vollversammlung ggf. bei zusätzlichen Vorschlägen von der Wählerin oder dem Wähler ergänzt wird, so dass durch Ankreuzen gewählt werden kann. Nur bei einer handschriftlichen Stimmabgabe in einer Vollversammlung kann auch mit leeren Stimmzetteln durch Aufführen des oder der Namen der zu wählenden Person oder Personen durch den Wähler gewählt werden. Die Aufführung des Namens einer oder eines Kandidierenden gilt in diesem Fall (auch ohne Kreuz) als Ja-Stimme (siehe hierzu auch Buchstabe d).
 - b) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Vollversammlung hat bei jedem Wahlvorgang für eine bestimmte Position so viele Stimmen wie für die jeweilige Position Plätze zu vergeben sind. Ja- und ggf. Nein-Stimmen werden bei Feststellung der erlaubten Stimmenzahl zusammengezählt, auch wenn sie die gleiche Person betreffen. Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig. Werden mehr Stimmen vergeben als Plätze zu vergeben sind, ist der Stimmzettel ungültig. Wird bei einer Person sowohl Ja als auch Nein angekreuzt ist die Stimmabgabe für diese Person ungültig. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
Erfolgen die Wahlen für mehrere Positionen in einem Wahlgang, sollen entsprechend der Positionen mehrere Stimmzettel verwendet werden.
 - c) Die Wahlen für die beiden stellvertretenden Vorsitzenden können in einem Wahlvorgang stattfinden. Die Wahlen für die Vertreterinnen oder Vertreter im Landeskomitee der Katholiken in Bayern und Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) finden in getrennten Abstimmungen statt.

- d) Stehen bei einem Wahlvorgang auf einem Stimmzettel für eine zu besetzende Position nicht mehr Kandidierenden zur Verfügung als für diese Position zu wählen sind, ist für alle mit diesem Stimmzettel zu wählenden Positionen mit Ja/Nein zu wählen. Vorgefertigte Stimmzettel müssen die Möglichkeit bieten, bei jeder oder jedem Kandidierenden auf diesen Stimmzetteln Ja oder Nein anzukreuzen. Erfolgt die Wahl mit leeren Stimmzetteln gilt folgendes: Die Aufführung des Namens einer oder eines Kandidierenden ohne Zusatz von Ja oder Nein, ob mit oder ohne Kreuz, gilt als Ja-Stimme. Wenn kein Name bei einer Position aufgeführt wird, gilt dies gem. Buchst. b) als ungültige Stimme. Ist für eine Position nur eine Person zu wählen und nur eine Kandidatin oder ein Kandidat benannt, genügt es, wenn der Stimmzettel nur mit Ja oder Nein gekennzeichnet wird. Wenn der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist, gilt dies gem. Buchst. b) als ungültige Stimme.
 - e) Bei den Ämtern der oder des Vorsitzenden und der beiden Stellvertretenden sind diejenigen Kandidierenden gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Bei allen übrigen Einzelabstimmungen genügt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - f) Bei einer Wahl mit Ja oder Nein ist allerdings eine Kandidatin oder ein Kandidat mit mehr Nein- als Ja-Stimmen nicht gewählt.
9. Feststellung des Wahlergebnisses
- a) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit von Stimmen mit mehr als der Hälfte der Stimmen. Ungültig sind bei einer Wahl auch Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind oder unzulässig oder in einer das Wahlgeheimnis verletzenden Weise gekennzeichnet sind oder Namen von nicht als Kandidatin oder Kandidat zugelassenen Personen benennen.
 - b) Erhält im Falle einer Einzelabstimmung keine Kandidatin oder kein Kandidat die notwendige Mehrheit, erfolgen maximal zwei weitere Stichwahlen zwischen den beiden Kandidierenden mit den meisten Stimmen. Ist das Amt nach dem zweiten Wahlgang unbesetzt, weist die Wahlleitung darauf hin, dass das Amt unbesetzt bleibt, wenn im dritten Wahlgang keiner der Kandidierenden die Mehrheit auf sich vereinigen kann. Hat nach dem dritten Wahlgang keiner der Kandidierenden die Mehrheit auf sich vereinigt, so bleibt das zu wählende Amt unbesetzt und das Amt wird mit der Einladung zur folgenden Vollversammlung erneut ausgeschrieben.
 - c) Erhalten bei Sammelabstimmungen mehrere Kandidierenden die gleiche Stimmenzahl, können aber wegen der vorgesehenen Zahl der zu Wählenden nicht alle berücksichtigt werden, findet zwischen den Kandidierenden, welche die gleiche Stimmenzahl aufweisen, von denen aber nur ein Teil berücksichtigt werden kann, maximal zwei Stichwahlen statt. Ist das Amt nach dem zweiten Wahlgang unbesetzt, weist die Wahlleitung darauf hin, dass das Amt unbesetzt bleibt, wenn im dritten Wahlgang keiner der Kandidierenden die Mehrheit auf sich vereinigen kann. Hat nach dem dritten Wahlgang keiner der Kandidierenden die Mehrheit auf sich vereinigt, so bleibt das zu wählende Amt unbesetzt und das Amt wird mit der Einladung zur folgenden Vollversammlung erneut ausgeschrieben.
10. Bestätigung durch den Bischof
- a) Die Wahl des Vorstands bedarf gemäß § 6 Abs. 5 des Statuts der Bestätigung durch den Bischof.
11. Vorzeitiges Ausscheiden
- a) Scheidet die oder der Vorsitzende des Diözesankomitees Regensburg während ihrer oder seiner Amtszeit aus, so findet für den Rest der Amtszeit bei der nächsten Vollversammlung, für welche die Wahlvorbereitung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung möglich ist, eine Nachwahl für den Rest der laufenden Amtszeit statt. Der erweiterte Vorstand bestimmt in geheimer Wahl, welche oder welcher der beiden stellvertretenden Vorsitzenden die Geschäfte der

oder des Vorsitzenden des Diözesankomitees Regensburg bis zu einer Nachwahl zum nächstmöglichen Zeitpunkt führt.

- b) Scheidet eine oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden oder eine Vertreterin oder ein Vertreter im Landeskomitee oder ZdK während ihrer oder seiner Amtszeit aus, so findet für den Rest der Amtszeit bei der nächsten Vollversammlung, für welche die Wahlvorbereitung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung möglich ist, eine Nachwahl für den Rest der laufenden Amtszeit statt.

§ 13 Wahlen der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 b) des Status („Einzelpersönlichkeiten“)

1. Für die nach § 3 Abs. 1 b) des Statuts zu wählenden Mitglieder können die Mitglieder der Vollversammlung bis sechs Wochen vor Beginn der Vollversammlung, in der die Wahl erfolgen soll, Kandidierende vorschlagen. Eine entsprechende Aufforderung erfolgt mindestens einen Monat vor dem Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen.
2. Der erweiterte Vorstand kann auch nach Ablauf der Frist des Abs. 1. eigene Wahlvorschläge machen. Er erstellt aufgrund der Vorschläge die Liste der Kandidierenden, die spätestens zwei Wochen vor der Vollversammlung an die Mitglieder verschickt wird. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer klärt die Bereitschaft der vorgeschlagenen Persönlichkeiten zur Kandidatur. Die Namen der vorgeschlagenen Persönlichkeiten, die zur Kandidatur bereit sind, werden auf einem gemeinsamen Wahlzettel aufgeführt.
3. Die Vollversammlung wählt bis zu 20 Persönlichkeiten aus dem öffentlichen und kirchlichen Leben als weitere Mitglieder für die Dauer von vier Jahren. Vor Eintritt in den ersten Wahlgang legt die Vollversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstands die Zahl der zu wählenden Persönlichkeiten fest.
4. Die Wahl erfolgt geheim durch Ankreuzen von Namen auf dem Stimmzettel, auf dem alle Kandidierenden aufgeführt sind. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen als Kandidierende, die in dem betreffenden Wahlgang zu wählen sind, angekreuzt sind. Dies gilt sowohl für den ersten Wahlgang als auch für den zweiten Wahlgang.
5. Im ersten Wahlgang gewählt sind diejenigen Kandidierenden, die mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten haben. Erhalten im ersten Wahlgang mehr Kandidierenden, als zu wählen sind, die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, so sind bis zur Anzahl der zu wählenden Mitglieder diejenigen Kandidierenden gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind im ersten Wahlgang nicht alle zu wählenden Mitglieder gewählt, findet ein zweiter Wahlgang statt. Vor dem zweiten Wahlgang gibt die oder der Vorsitzende bekannt, wie viele Kandidierenden noch zu wählen sind. Mit dem zweiten Wahlgang sind dann bis zur Anzahl der zu wählenden Mitglieder diejenigen Kandidierenden gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Haben zwei oder mehr Kandidierenden die gleiche Stimmenzahl erhalten und würde die Wahl dieser Kandidierenden die von der Vollversammlung festgelegte Anzahl der zu wählenden Persönlichkeiten übersteigen, so finden zwischen den Kandidierenden mit gleicher Stimmenzahl maximal zwei Stichwahlen statt. Ist das Amt nach dem zweiten Wahlgang unbesetzt, weist die Wahlleitung darauf hin, dass das Amt unbesetzt bleibt, wenn im dritten Wahlgang keiner der Kandidierenden die Mehrheit auf sich vereinigen kann. Hat nach dem dritten Wahlgang keiner der Kandidierenden die Mehrheit auf sich vereinigt, so bleibt das zu wählende Amt unbesetzt.
6. Hat die Vollversammlung eine niedrigere Zahl als 20 festgelegt, so kann bei Bedarf, auf Vorschlag des erweiterten Vorstands, für den Rest der nächsten vier Jahre eine Ergänzungswahl vorgenommen werden. Scheiden vor Ablauf der Wahlperiode nach § 3 Abs. 1 b) gewählte Mitglieder der Vollversammlung aus, rücken die bei der letzten Wahl nach § 3 Abs. 1 b) unterlegenen Kandidierenden in der Reihenfolge der Stimmenzahl, die auf sie entfallen sind, für die Dauer der laufenden Wahlperiode in die Vollversammlung nach.

Arbeitskreise

§ 14 Bildung

1. Die Mitglieder eines Arbeitskreises werden für die Dauer der Existenz des Arbeitskreises benannt. Eine Erweiterung durch den Arbeitskreis ist möglich.
2. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer beruft die konstituierende Sitzung ein.
3. Der Arbeitskreis wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der in der Vollversammlung über die Zusammensetzung und die Arbeit des Arbeitskreises berichtet.

§ 15 Arbeitsweise

1. Zu Sitzungen ist unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Anwesend ist, wer persönlich zugegen oder telefonisch oder per Videoübertragung zugeschaltet ist.
3. Die Leitung obliegt der zuständigen Sprecherin oder dem zuständigen Sprecher, kann aber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer übertragen werden.
4. Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung eines Arbeitskreises bedarf der Zustimmung des Vorstands.
5. Die Sitzungen sind für alle Mitglieder der Vollversammlung öffentlich. Die Mitglieder des Vorstands haben beratende Stimme.
6. Bei Bedarf kann in Rücksprache mit dem Vorstand externe Beratung hinzugezogen werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Vollversammlung vom 18.10.2024 in Kraft.